

Insolvenzrecht-Entwicklungen seit 01.01.2021

„Schuldenschnitt ohne Insolvenzverfahren“?

Der im Dezember 2020 verhängte neuerliche Lockdown stellt für viele Branchen eine schwer bis kaum zu bewältigende Herausforderung dar. Der Gesetzgeber erwartet(e) eine Welle von Insolvenzanträgen und sah sich daher veranlasst, auch durch gesetzliche Maßnahmen gegenzusteuern. Dies ist zwischenzeitlich mehrfach erfolgt. So sind mit dem **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)** verschiedene Instrumentarien geschaffen worden, die nicht nur einer Insolvenzwelle entgegensteuern sollen. Sogar die Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist seit dem 01.01.2021 ermöglicht.

1. Die Mär von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit dem **Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG)** wurden bereits im Frühjahr des vergangenen Jahres erste Maßnahmen getroffen, die den pandemiebetroffenen Unternehmen den Weg in das Insolvenzverfahren ersparen sollten. Das COVInsAG wurde am 27.03.2020 beschlossen und war rückwirkend ab 01.03.2020 anzuwenden.

Wesentlicher Inhalt war eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, sofern die Insolvenzreife auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen war. Zusätzliche Voraussetzung ist und war jedoch, dass Aussichten bestehen, eine deshalb eingetretene Zahlungsunfähigkeit wieder zu beseitigen. Konkret heißt es in § 1 S. 1-3 COVInsAG:

„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“



Die Autoren des Beitrags: Christian Weiß, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter, Kanzlei Leonhardt Rattunde (Köln)...



... und Kai Nowak, Steuerberater, Kanzlei NHP Nacken Hillebrand und Partner, Köln.

Seit dem 01.10.2020 bestand somit wieder die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, und bei Überschuldung seit dem 01.01.2021. Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2021 wurde die Insolvenzantragspflicht in Folge abermals bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt. Diesmal trat aber als weitere Voraussetzung hinzu, dass zwischen dem 01.11.2020 und dem 31.12.2020 eine Gewährung von finanziellen Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Pandemie gestellt worden sein muss (also sogenannte Überbrückungshilfe, November-/Dezemberhilfe). Sofern keine Berechtigung auf die Hilfen bestand bzw. diese zur Beseitigung der Insolvenzreife nicht ausreichend waren, galt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eben in der zeitlichen Verlängerung nicht.

Am 12.02.2021 hat der Bundesrat nun einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zugestimmt. Sie gilt aber nur für solche Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge wie vorgehesehen und im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 gestellt worden sind. Ausgenommen bleiben weiterhin solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte! →

Die zuvor kurz skizzierten Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – sofern man von einer solchen aktuell überhaupt noch sprechen kann – führen nach wie vor und wie bereits schon im letzten Jahr zu vielen Abgrenzungsfragen, was sicherlich auch der Eile des Gesetzgebungsverfahrens geschuldet ist. Zum Beispiel ist eine Einschätzung, ob die Insolvenzreife beseitigt werden kann, in der aktuellen Situation kaum planbar; geschweige denn für 4 (§ 4 COVInsAG), 12 oder gar 24 Monate. Daraus resultieren für die Geschäftsleitung gegebenenfalls erhebliche, auch strafrechtliche Risiken; wie z. B. der „ganz lapidare“ Eingehungsbetrug?



Abb.:Thorben Wengert/pixelio.de

Knackpunkte für die modifizierte Insolvenzpflicht nach den neueren Corona-Regelungen im Insolvenzrecht: Wann ist Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit eingetreten? Und: Wurden staatliche Hilfen beantragt, die für eine Beseitigung der Insolvenzreife ausreichen werden?

Die von den Medien oftmals propagierte generelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht existiert in diesem Umfang nämlich nicht/nicht mehr! Die Regelungen zur Insolvenzantragstellung sind nicht suspendiert, sondern lediglich modifiziert worden. Und es wird nicht wenige Unternehmen geben, bei denen die staatlichen Hilfen für eine Beseitigung der Insolvenzreife nicht ausreichen werden.

2. „Schuldenschnitt ohne Insolvenzverfahren“

Ein weiterer Baustein im eingangs genannten SanInsFoG ist das **Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)**. Der Gesetzgeber sah sich aufgrund europäischer Verordnung RiLi (EU) 2019/2023 sowieso in der Pflicht, ein Verfahren zu schaffen,

das es Unternehmern und Unternehmen ermöglicht, sich außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu sanieren. Die Pandemie wirkte da offenbar als Katalysator: Das SanInsFoG ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Der gut gemeinte Gedanke des Gesetzgebers ist in insgesamt 102 Vorschriften gemündet. Das Verfahren ist grundsätzlich zugänglich für jedes Unternehmen und jeden Unternehmer. Ehemals unternehmerisch tätige Personen sind jedoch ausgeschlossen. Diesen bleibt nur der Weg in das reguläre Insolvenzverfahren (siehe dazu unten unter 4.). Weitere Voraussetzung ist, dass der Schuldner drohend zahlungsunfähig ist, aber eben nicht zahlungsunfähig oder überschuldet. Ein wesentlicher Punkt ist der Umfang des Anwendungsbereiches auf die bestehenden Verbindlichkeiten. So sind Lohnforderungen von Arbeitnehmern nicht restrukturierungsfähig und damit nicht einzubeziehen. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen wie Miete und Leasingraten. Anders als im Insolvenzverfahren müssen aber nicht alle Gläubiger einbezogen werden. So ist es auch möglich, das Verfahren nur mit ausgewählten Gläubigern wie Banken und Lieferanten durchzuführen. Insgesamt ist das neue Restrukturierungsverfahren eng an das Insolvenzplanverfahren angelehnt. Auch was die Rechte und Pflichten der handelnden Organe, in der Regel der Geschäftsleitung, angeht, gibt es vermutlich keine wesentlichen Erleichterungen. So ist zwar während des Restrukturierungsverfahrens die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Tritt dennoch während des Restrukturierungsverfahrens Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein, ist dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.

Grundsätzlich kann das Verfahren von jedem Unternehmen oder Unternehmer selbst durchgeführt werden. Aufgrund der Vielzahl der Normen und den darin enthaltenen Regelungen, die eng am Insolvenzplanverfahren angelehnt sind, ist die Unterstützung durch einen insolvenzverfahren (Steuer-)Berater jedoch dringend zu empfehlen. Schon wegen auch im neuen Gesetz vorgesehener strafbewährter Verpflichtungen.

3. Haftungserleichterungen für die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften

Bisher sahen sich insbesondere GmbH-Geschäftsführer aufgrund § 64 GmbHG grundsätzlich einer Haftungsfalle im Rahmen der Insolvenzantragstellung ausgesetzt: Zum einen mussten weiterhin Zahlungen geleistet werden, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Zum anderen durfte aber die spätere Insolvenzmasse nicht geschmälert werden. Die bisher im GmbH-Gesetz, Aktiengesetz und Genossenschaftsgesetz geregelten Zahlungsverbote wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 durch die neue Regelung des **§ 15b Insolvenz-**

ordnung (InsO) ersetzt: Die Regelung stellt klar, dass solche Zahlungen nicht verboten sind, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar sind. Dies sind verkürzt mithin Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes im ordentlichen Geschäftsverkehr dienen. Es wird insbesondere klargestellt, dass Zahlungen im Zeitraum der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht von drei Wochen bei Zahlungsunfähigkeit bzw. sechs Wochen bei Überschuldung (§ 15a Abs. 1 S. 2. Hs. 1 bzw. 2 InsO) in der Regel als zulässig gelten. Dies ist jedoch nur dann unproblematisch, solange der Eröffnungsantrag auch tatsächlich zulässig und rechtzeitig gestellt wird! Von besonderer Brisanz war bisher die Nichtzahlung von Steuerverbindlichkeiten zwischen dem Eröffnungsantrag und der Eröffnung des Verfahrens. Dies führte regelmäßig zu einer persönlichen Haftungsanspruchnahme des Geschäftsführers durch das Finanzamt. Die Neuregelung stellt nunmehr klar, dass eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten nicht vorliegt, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung und der Entscheidung des Insolvenzgerichtes über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Auch dies gilt wiederum nur dann, wenn der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt wird.

4. Exkurs: Verkürzung der Restschuldbefreiung für Insolvenzanträge ab 01.10.2020

Der Vollständigkeit halber soll für als Einzelunternehmen handelnde Unternehmer kurz erwähnt werden, dass eine **Restschuldbefreiung** nunmehr gemäß § 287 Abs. 2 InsO binnen **drei Jahren** möglich ist – und zwar unabhängig von einer Deckung der Verfahrenskosten oder/und Gläubigerfor-

derungen! Auch dies eine gesetzgeberische Maßnahme, die dem Einzelunternehmer einen Neustart erheblich schneller ermöglicht als bisher.

Letztlich wird auf den Appell zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung in *Trends & Facts* 04/2020 (Seiten 6ff. verwiesen) – und darauf, dass nach wie vor eine freiwillige Insolvenzantragstellung möglich und gegebenenfalls auch sinnvoll ist. Denn die Rechtsinstitute des Insolvenzplanes, einer Eigenverwaltung oder übertragenden Sanierung sind nicht obsolet, sondern nach wie vor eine Option, um aus der (Unternehmens-) Krise eine (Sanierungs-) Chance zu machen! ■

Info

Die Autoren dieses Beitrags sind Kai Nowak, Steuerberater bei der Kanzlei NHP Nacken Hillebrand und Partner, und Christian Weiß, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter von der Kanzlei Leonhardt Rattunde, beide Köln. Mit ihrer kursorischen Übersicht zur aktuellen Entwicklung der insolvenzrechtlichen Regelungen wollen sie betroffenen Unternehmen und Unternehmern eine Orientierung zu möglichen Handlungsoptionen in dieser für viele Branchen wirtschaftlich bedrohlichen Zeit aufzeigen. Diese sind jedenfalls vielfältiger geworden und auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglich; wengleich die „Rechtslage“ letztlich auch aufgrund der Pandemie und des gesetzgeberischen Aktionismus alles andere als „bereits gelebte Praxis“ sein kann.

Zitat „Teil des Mittelstands zu sein, hat in Deutschland eine besondere Qualität. Dabei geht es um viel mehr als die Unternehmensgröße. Es geht um die Unternehmensphilosophie und um den Geist, in dem das Unternehmen geführt wird.“

(Christine Lagarde, Präsidentin der Europäischen Zentralbank EZB)